



VERORDNUNG

bezüglich Pflege und Erhaltung beweglicher und unbeweglicher kirchlicher Kulturgüter, sowie dem Bauen und Gestalten in Pfarren und Seelsorgestellen der Diözese Innsbruck (Bau- und Kulturgüterverordnung)

I. Präambel

Die Pfarren, Seelsorgestellen etc. der Diözese Innsbruck und die ihnen zugeordneten Rechtsträger (in weiterer Folge als „pfarrliche Rechtsträger“ bezeichnet) haben die von ihnen verwalteten beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter und Bauwerke zu pflegen, zu erhalten und einen gebrauchssicheren Zustand zu gewährleisten. Dies soll eine nachhaltige und ressourcenschonende Bewirtschaftung ermöglichen. Dazu sind regelmäßige Kontrollen, Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen durchzuführen bzw. zu tätigen.

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

II. Regelungen zum Ablauf von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen

(1) Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind von den pfarrlichen Rechtsträgern anzuwenden auf alle in ihrem Eigentum stehenden bzw. aufgrund eines uneingeschränkten Rechts (zB Fruchtgenussrecht) genutzten:

- Gebäuden und baulichen Anlagen, unabhängig der Nutzung (sakral oder profan);
- fest mit den Gebäuden und baulichen Anlagen verbundenen Ausstattungen und Einrichtungen;
- beweglichen Güter, wie liturgisches Gerät, Gemälde, Statuen, Paramente, Fahnen, Prozessionshimmel, Archivalien, Krippen, Musikalien, Instrumente.

(2) Anzuwendendes Recht

Alle Bestimmungen des kirchlichen Rechts sind zu beachten. Daneben gelten auch alle staatlichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundes, des Landes, der politischen Gemeinden in den jeweils gültigen Fassungen vollinhaltlich und werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Bei Bauvorhaben sind insbesondere auch das Denkmalschutzgesetz, die Tiroler Bauordnung, das Tiroler Raumordnungsgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die entsprechenden Bescheide und Genehmigungen sind vom jeweiligen pfarrlichen Rechtsträger rechtzeitig und eigenständig zu erwirken.

(3) Bauansuchen

Jeder Neu-, Um- oder Zubau, geplante Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie der teilweise oder vollständige Abbruch an den unter Punkt 1 genannten Gütern, der den Wert von € 5.000.- (inkl. Mwst.) überschreitet, ist vor Auftragsvergaben und Beginn der Arbeiten rechtzeitig bei der Diözese Innsbruck als Kirchengemeinschaftsaufsichtsbehörde mittels Bauansuchen einzureichen und darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigung ausgeführt werden.

Für die Einreichung ist das Formular „Bauansuchen“, das von der Diözese Innsbruck bereitgestellt wird, zu verwenden und vollständig auszufüllen. Im Bauansuchen sind die Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Begründung der Notwendigkeit anzuführen sowie für der Pfarrkirche zugehörige Rechtsträger auch das Datum des entsprechenden Pfarrkirchenratsbeschlusses. Dem Formular können, wenn erforderlich, Planunterlagen, Angebote, Kostenermittlungen, Finanzierungsangebote von Kreditinstituten, usw. ergänzend beigelegt werden.

Das Bauansuchen ist mit dem Pfarrsiegel zu versehen und von den gem. Pfarrkirchenratsordnung bzw. Pfründenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen und im Original einzureichen.

Für begrenzte Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten an Gütern gem. Punkt 1 sowie liturgischen Geräten und Ausstattung bis zu einer Wertgrenze von € 5.000,- (inkl. Mwst.) entfällt die Einreichung eines Bauansuchens.

Jede Maßnahme ist jedenfalls mit der Abteilung Kirchliches Bauen bzw. dem Diözesankonservator abzustimmen und entsprechend auszuführen. Die Bestimmungen hinsichtlich Denkmalschutz gelten dabei sinngemäß.

Die Aufteilung eines die Summe der Wertgrenze überschreitenden Projektes in 2 oder mehrere Teilabschnitte bis zu je € 5.000,-- ist nicht möglich.

Innerhalb der Pfarre kann ein Bau- bzw. Restaurierungsausschuss gebildet werden, der als beratendes Gremium für den Pfarrer oder Pfarrkirchenrat fungiert. Die Vergabe von Aufträgen obliegt je nach pfarrlichem Rechtsträger den jeweils vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen unter Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen.

(4) Kirchaufsichtsbehördliche Genehmigungen

a) Kirchaufsichtsbehördliche Genehmigung:

Die kirchaufsichtsbehördliche Genehmigung wird dann erteilt, wenn das Projekt den kirchlichen und weltlichen Vorgaben entspricht und die Finanzierung mit hoher Wahrscheinlichkeit gesichert ist. Sollte für die Finanzierung des Vorhabens die Errichtung eines Baukontos, die Aufnahme eines Darlehens oder Kredites erforderlich sein, sind diese finanziellen Voraussetzungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit zu beantragen. Darüber hinaus müssen bei der Einrichtung von Baukonten, bei Darlehens- oder Kreditverträgen über der gem. Anhang A genannten Wertgrenze der diözesane Wirtschaftsrat und das Konsultorenkollegium befasst werden.

b) Diözesane Kommission für Liturgie und Kunst (kurz DKLK):

Für Kirchnerneubauten, Altarraumgestaltungen bzw. Neugestaltungen von liturgischen Orten ist gemäß den Statuten der DKLK mit der zuständigen Sektion für Sakrale Kunst und Kirchenraumgestaltung das Einvernehmen herzustellen und das Vorhaben abzustimmen. Zur Umsetzung bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Sektionen der DKLK.

c) Diözesane Orgelkommission (kurz DOK):

Die Restaurierung, Reinigung und Neuerrichtung von Orgeln ist zusätzlich bei der diözesanen Orgelkommission einzureichen und genehmigen zu lassen. Diese Weiterleitung des Bauansuchens an die diözesane Orgelkommission erfolgt direkt durch die Abteilung Kirchliches Bauen.

(5) Durchführung der Maßnahmen und Beauftragung von ausführenden Unternehmen, Konsulenten/innen und Restaurator/innen

Die Beauftragung, Angebotseinholung und Abwicklung von Maßnahmen ist bestmöglich zu dokumentieren. Bei Maßnahmen ab einem Gegenwert gem. Anhang A inkl. Umsatzsteuer sind die Originale der Angebote, Abrechnungen und Abnahmen jedenfalls in einem gesonderten „Bauakt“ abzulegen; dieser ist dauerhaft im Pfarrarchiv abzulegen. Rechnungskopien sind der jeweiligen Pfarrkirchenrechnung bzw. Pfründenabrechnung beizulegen.

Für die Ausführung der Arbeiten, Planungen und sonstige Konsulentenleistungen für Neu- Zu-, oder Umbauten dürfen ausschließlich nach staatlichem Recht befugte Personen und Unternehmen beauftragt werden. Wenn die Kosten einer Beauftragung für das geplante Vorhaben gem. A

übersteigen sind die Beauftragungen mit der Abteilung Kirchliches Bauen der Diözese Innsbruck abzustimmen und einvernehmlich festzulegen.

Die Beauftragung von Restauratoren und Restauratorinnen hat grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Diözesankonservator und der Abteilung Kirchliches Bauen der Diözese Innsbruck zu erfolgen.

Wenn möglich sind mehrere Angebote für einzelne Gewerke der Maßnahmen ab einem Auftragswert gem. Anhang A einzuholen und im Bauakt abzulegen.

Die Diözese Innsbruck behält sich das Recht vor, jederzeit in die Dokumentation bzw. den Bauakt Einsicht zu nehmen.

Nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme ist der Kirchenrechnung eine Endabrechnung der Maßnahmen anzuschließen.

III. Förderungen durch die Diözese Innsbruck

(1) Allgemeine Subventionen

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung, die generell einzuhalten sind, kann für die geplanten Bau- und Restaurierungsvorhaben bei der Diözese Innsbruck die Gewährung von Subventionen im Zuge des Bauansuchens beantragt werden.

Die Zuteilung erfolgt auf Basis des Bauansuchens nach budgetären Möglichkeiten und einer Prioritätensetzung im Hinblick auf Notwendigkeit, Gebäudezustand und pastoralen Notwendigkeiten. Die Abteilung Kirchliches Bauen erstellt auf Basis der längstens bis zum 30.09. eines jeweiligen Jahres einlangenden Rückmeldungen der pfarrlichen Rechtsträger zu den geplanten Bauvorhaben eine Projektliste, die jährlich im Vorhinein dem Ausschuss und dem Konsistorium zur Information vorzulegen ist.

Bemessungsgrundlage sind die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten bestehend aus:

- Kosten aller Gewerke;
- Kosten aller fest mit dem Bauwerk verbundenen Einrichtungen und Ausstattungen;
- Kosten der Liturgischen Orte;
- Honorare der Konsulenten;
- Behördenabgaben im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben;
- Umsatzsteuer;
- gegebenenfalls unentgeltlich ehrenamtlich erbrachte Leistungen in der Ausführung.

a) unentgeltliche Leistungen:

Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden für ausführende Tätigkeiten werden gem. Anhang A bewertet. Die Subventionierung dieser Leistungen erfolgt innerhalb des Nachweises der Gesamtkosten zu den jeweiligen Subventionssätzen. Hierfür sind Stundenaufzeichnungen mit Namen und geleisteten Arbeitsstunden erforderlich.

b) nicht gefördert werden:

- Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten an Gütern gem. Punkt 1 sowie liturgischen Geräten und Ausstattung bis zu einer Wertgrenze von € 5.000,- (inkl. MwSt), wenn dafür nicht angesucht wird;
- Neu- oder Umbauten, Restaurierungen und sonstige Maßnahmen an Orgeln. Ausgenommen davon sind Restaurierungsmaßnahmen an Orgelgehäusen, die subventioniert werden können;
- Neuguss, Schweißungen, Reparaturen von und an Glocken;
- Anschaffung und Restaurierung von Büchern;
- Anschaffung und Restaurierung von liturgischen Gewändern die nach 1900 entstanden bzw. angefertigt worden sind;
- Einrichtung mit Ausnahme von eingebauten Küchen;
- Elektrogeräte;
- Büroausstattung (zB. Büromobiliar, EDV-Ausstattung);
- Heimtextilien;
- zur Vermietung an Dritte vorgesehene Bereiche;
- Teilweiser oder vollständiger Abbruch von Gebäuden.

(2) Allgemeine Subventionssätze für Bau- und Restaurierungsmaßnahmen

Unter dem Vorbehalt der budgetären Bedeckung gelten folgende Fördersätze:

a) 10% der Gesamtkosten für:

Baumaßnahmen und Restaurierungen an sonstigen Objekten, die keine Pfarrkirchen oder Pfarrhäuser sind und pfarrlich genutzt werden.

b) 15% der Gesamtkosten für:

Baumaßnahmen und Restaurierungen an Pfarrkirchen und deren Nebenräume.

c) 15% der Gesamtkosten für:

Baumaßnahmen und Restaurierungen an Pfarrheimen und Pfarrsälen (Definition Versammlungsraum über 50 Personen)

Baumaßnahmen und Restaurierungen an Pfarrhäusern (Widen), die nicht im Eigentum der Pfarre stehen, aber ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für die Pfarre vorliegt.

d) 25% der Gesamtkosten für:

Baumaßnahmen und Restaurierungen an Pfarrhäusern (Widen) für pfarrlich genutzte Bereiche im Zuge von Baurechtsmodellen für einen Baukostenbeitrag des pfarrlichen Rechtsträgers. Bemessungsgrundlage sind die Errichtungskosten für die Bereiche des pfarrlichen Rechtsträgers.

e) 35% der Gesamtkosten für:

Baumaßnahmen und Restaurierungen an Pfarrhäusern (Widen) für pfarrlich genutzte Bereiche. Zur Vermietung vorgesehene Bereiche können nicht gefördert werden. Dieser Prozentsatz findet, sofern sich im Pfarrhaus weiterhin pfarrlich genutzte Bereiche befinden, auch Anwendung auf die gesamte Gebäudehülle und die Heizanlage.

Zusätzliche 10% der Kosten für eine Umstellung des Heizsystems auf nicht fossile Energieträger.

f) 50% der Gesamtkosten für:

Planung und Ausführung von Altarraumgestaltungen und die Neugestaltung von Liturgischen Orten (Hauptaltar, Ambo, Sedilien und damit im Zusammenhang stehende Ausstattung wie Vortragskreuz, Osterleuchter sowie im Zuge der Gestaltung erforderliche Maßnahmen an vorhandenen Böden bzw. die Erneuerung von Böden im Bereich der Liturgischen Orte, Taufstein), wenn Planung und Ausführung in enger Abstimmung mit der Diözesankommission für Liturgie und Kunst (DKLK) Sektion für Sakrale Kunst und Kirchenraumgestaltung erfolgt und die DKLK das Projekt genehmigt. Diese Kostenbeteiligung findet nur auf Pfarrkirchen Anwendung.

g) Deckelung:

Die Subventionshöhe kann außer bei Baumaßnahmen gem. Punkt b) maximal die im Anhang A genannte Summe betragen und ist für ein Objekt nur einmal in zehn Jahren möglich. Eine nicht ausgeschöpfte Summe kann innerhalb dieses Zeitraumes für weitere Maßnahmen am gleichen Objekt beantragt werden.

h) Pauschale Spende:

Für Bau- und Restaurierungsmaßnahmen an im privaten Eigentum stehenden Kapellen kann eine Spende in der Höhe der gem. Anhang A genannten Pauschalsumme gewährt werden. Ein Bauansuchen ist hierfür nicht erforderlich, ein formloses Schreiben mit Angabe der/des Eigentümer/in/s, der beabsichtigten Maßnahmen und der Gesamtkosten reicht zur Beantragung aus. Die Spende kann maximal 10% der Gesamtkosten betragen.

(3) Notmaßnahmen

Darüber hinaus können Notmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Punkt II. 1 genannten Gütern gefördert werden.

Dies sind vor allem Baumaßnahmen und Restaurierungen an pfarrlichen Gebäuden, an denen durch nicht vorhersehbare Ereignisse unverzüglich Maßnahmen zu treffen sind und die Pfarre finanziell nicht in der Lage ist, diese Investitionen zu tätigen. Gefördert werden Gutachten, Planungs- und Ausführungsleistungen und Sicherungsmaßnahmen. Die Zahlung ist auf die Erfordernisse abzustimmen und unterliegt somit keinen definierten Prozentsätzen. Die Beantragung hat unter Angabe der Notwendigkeit, der erforderlichen Maßnahmen und finanziellen Situation der Pfarre zu erfolgen. Die Prüfung der Anträge und ein Subventionsvorschlag werden von der Abteilung Buchhaltung, Controlling in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kirchliches Bauen der Diözese Innsbruck erstellt und dem Subventionsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In dringenden Fällen entscheidet der Diözesanökonom und berichtet über die Maßnahme in der nächsten Sitzung des Subventionsausschusses.

(4) Sondersubventionen

- a) Die in Punkt II. 1 genannten Güter können zusätzlich zu den allgemeinen Subventionen bei wirtschaftlicher Notwendigkeit des pfarrlichen Rechtsträgers mit einer Sondersubvention aus Solidaritätstopf I bzw. Solidaritätstopf Pfarren Innsbruck gefördert werden.
- b) Darüber hinaus ist es möglich, gesonderte Subventionen zu Schwerpunktthemen seitens der Diözese Innsbruck vorzusehen, in denen dann auch die Vergaberichtlinien festzulegen sind.

(5) Subventionsauszahlung

Die Anweisung der zugesagten Subvention erfolgt auf Basis der schriftlichen Subventionszusage bzw. des genehmigten Bauansuchens, ggf. der Zustimmung des Subventionsausschusses und der Verfügbarkeit der Budgetmittel. Die Kosten sind mittels Rechnungsaufstellung nachzuweisen. Das Einreichen von Teilnachweisen gemäß Baufortschritt ist möglich.

Die Kostenaufstellung ist mit dem Pfarrsiegel zu versehen und von den für den jeweiligen pfarrlichen Rechtsträger vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen gem. den jeweiligen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu unterzeichnen.

Etwaige Übersubventionierungen sind an die Diözese Innsbruck zurückzuzahlen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt ausschließlich auf das im Bauansuchen angeführte Konto des jeweiligen Rechtsträgers.

IV. Zuständigkeiten und Organe

(1) Allgemeine Zuständigkeit

Das Konsistorium der Diözese Innsbruck wird durch den Diözesanökonom über die Projektliste des jeweiligen Jahres und etwaige gravierende Änderungen informiert. Das Konsistorium beschließt die Setzung von Schwerpunktthemen und die dazugehörigen Vergaberichtlinien gem. Punkt III. 4. b), was dann bei der Budgeterstellung nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Weiters bestimmt es drei Mitglieder des Ausschusses zu Bau- und Subventionsfragen.

Der Budgetrahmen wird nach Anhörung des Konsultorenkollegiums vom Wirtschaftsrat beschlossen. Insofern der Budgetrahmen durch Subventionierungen überschritten wird, sind Subventionen ebenfalls nach Anhörung des Konsultorenkollegiums im Wirtschaftsrat zu beschließen.

Der Budgetposten für die Abwicklung der Subventionen ist von der Abteilung Kirchliches Bauen zu verwalten.

(2) Ausschuss zu Bau- und Subventionsfragen

Der Ausschuss zu Bau- und Subventionsfragen („Ausschuss“) ist das Gremium, das über Detailfragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung zu befinden hat. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit über folgende Fragen:

- Verschiebung und Änderungen von Förderungen innerhalb des Budgets
 - Beschwerden zur Abwicklung dieser Verordnung
 - Vergabe von Sondersubventionen (Solidaritätstopf I und Solidaritätstopf Pfarren Innsbruck).
- Der Ausschuss besteht aus dem Diözesanökonom, dem Leiter der Abteilung Kirchliches Bauen und drei vom Konsistorium zu bestimmenden Mitgliedern, wobei zumindest einer aktiver Pfarrer sein muss. Die zu bestimmenden Mitglieder werden jeweils auf 5 Jahre bestellt.

Der Ausschuss tagt im Rahmen von halbjährlichen Sitzungen. Die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen ist möglich. Die Abhaltung von Sitzungen über Online-Medien oder auch die Einholung von Umlaufbeschlüssen ist zulässig.

Der Ausschuss wird vom Diözesanökonom geleitet und dieser lädt auch zur Sitzung ein und erstellt die Tagesordnung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder

an der Sitzung teilnehmen. Die Protokollierung der Sitzungen erfolgt durch den ZD Wirtschaft und Finanzen der Diözese Innsbruck.

Der Ausschuss hat eine Geschäftsordnung für sich und den Ablauf der Sitzungen festzulegen.

(3) Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit **01.01.2022** in Kraft.

Die Verordnung vom 26.01.2021 (veröffentlicht im Diözesanblatt Nr. 1, 96. Jahrgang, Jänner/Februar/März 2021) wird damit außer Kraft gesetzt.

Dr. Winfried Schlüfer
Kanzler Diözese Innsbruck

Innsbruck, am 31.05.2022
Reg. Zl. 31-1/j/2022-189



Hermann Glettler
Bischof Diözese Innsbruck

ANHANG A

In diesem Anhang werden nachfolgend die aktuellen Beträge gem. der Verordnung bezüglich Pflege und Erhaltung beweglicher und unbeweglicher kirchlicher Kulturgüter, sowie dem Bauen und Gestalten in Pfarren und Seelsorgestellen der Diözese Innsbruck (Bau- und Kulturgüterverordnung) angeführt:

II. 3. Abs. 4: € 5.000.- Wertgrenze hinsichtlich Einreichung Bauansuchen

II. 4. a): € 80.000.- Wertgrenze hinsichtlich Befassung des diözesanen Wirtschaftsrates und des Konsultorenkollegiums

II. 5. Abs. 1 und 2: €80.000.- – Wertgrenze hinsichtlich Anlage eines eigenen Bauakts

II. 5. Abs. 4: € 2.000.- – Wertgrenze je Gewerk hinsichtlich Einholung mehrerer Angebote

III. 1. a) Bewertung unentgeltliche Leistungen: € 15 pro Stunde

III. 2. g): € 100.000.- – maximale Subventionshöhe je Objekt

III. 2. h): € 500.- – Betrag pauschale Spende